

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)**

Berlin, 8. Juli 2016

Als Spitzenorganisation der deutschen Land- und Forstwirtschaft begrüßt der Deutsche Bauernverband (DBV) die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Die vorgesehenen Anpassungen gehen in die richtige Richtung, sollten aber nach Ansicht des DBV um weitere Punkte ergänzt werden.

### **Artikel 5: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG-neu: Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter**

Die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von derzeit 410 Euro sollte auf 1.000 Euro erhöht werden. Die Grenze für die Sofortabschreibung GWG ist seit 1965 unverändert geblieben. Auch sie sollte an die allgemeine Preisentwicklung angepasst und deutlich angehoben werden. Hierdurch ergibt sich ein spürbarer Vereinfachungseffekt für Steuerpflichtige und die Finanzverwaltung.

### **Artikel 6: Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

#### **§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG-E: Anpassung der Kleinunternehmerregelung**

Der im Referentenentwurf enthaltene Vorschlag zur Änderung der Kleinunternehmerregelung durch Anhebung der bisherigen Umsatzgrenze von 17.500 Euro wird vom DBV grundsätzlich begrüßt. Die Grenze sollte u.E. nach aber deutlicher auf 30.000 Euro erhöht werden. Die Schwellenwerte für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung innerhalb der EU sind nicht einheitlich und in den Nachbarländern z.T. sogar deutlich höher: so liegt die Kleinunternehmergrenze beispielsweise in Frankreich bei bis zu 90.300 Euro, in Österreich bei 30.000 Euro, im Vereinigten Königreich bei rd. 95.000 Euro und in Polen bei knapp 36.000 Euro.

Mit der Anhebung der Umsatzgrenze sollte auch die Grenze des voraussichtlichen Umsatzes des laufenden Jahres von derzeit 50.000 Euro auf mindestens 60.000 Euro angehoben werden. Eine deutliche Anhebung der Grenzen ermöglichte zahlreichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die neben den der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG unterliegenden Umsätzen weitere, der Regelbesteuerung unterliegenden Umsätze erzielen, z. B. aus der Direktvermarktung oder durch die Erbringung land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen, eine spürbare Bürokratieentlastung.

## **Artikel 7: Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung**

### **§ 33 Satz 1 UStDV-E: Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen**

Die vorgesehene Anhebung der Grenze auf 200 Euro wird begrüßt, sollte aber deutlich höher ausfallen. Vorgeschlagen wird eine Anhebung auf 300 Euro.

### **Weiterer Bürokratieabbauvorschlag**

Mit dem Verordnungsentwurf zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) sollen die Vorschriften zur Berücksichtigung verbundener Unternehmen beim „aktiven Betriebsinhaber“ ergänzt werden (§ 15a der Änderungs-VO zur DirektZahlDurchfV). Grund hierfür sind verschärfte Auslegungen der EU-Kommission zu bestehenden EU-rechtlichen Vorgaben für den „aktiven Betriebsinhaber“. Der DBV bekräftigt erneut seine Ablehnung der Einführung zusätzlicher Nachweis- und Dokumentationspflichten zum „aktiven Betriebsinhaber“, von denen nach Schätzungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ca. 60.000 landwirtschaftliche Betriebe betroffen sind.

Durch die erst am 8. März 2016 geänderte InVeKoS-Verordnung (hier v.a. § 9 Abs. 7) sind die neuen Anforderungen seit der Antragstellung 2016 wirksam. Allein für die Abfrage zum „aktiven Betriebsinhaber“ waren in fast allen Ländern mehrere, kompliziert formulierte Formularseiten erforderlich. Auch variiert die entsprechende Auslegung, Umsetzung und Überprüfung im Vergleich aller Bundesländer sehr stark. Die zusätzlichen Anforderungen zum „aktiven Betriebsinhaber“ laufen den angestrebten Zielen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und deren Umsetzung diametral entgegen und sind aus landwirtschaftlicher Sicht kaum verständlich und nachvollziehbar. Der DBV gibt auch zu bedenken, dass diese weitreichenden Zusatzvorgaben nicht zwingend aus den einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ableitbar sind.